

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Technische Fakultät, Kaiserstr. 2, 24143 Kiel

An die  
Professoren und Professorinnen der TF

- email -

Der Dekan

Hausanschrift:

Pate von  
**jugend** forscht

[www.tf.uni-kiel.de](http://www.tf.uni-kiel.de)

**Bearbeiter/in, Zeichen**

fp/wha  
handh-st-sperre.doc

**Mail, Telefon, Fax**

dekan@tf.uni-kiel.de  
tel +49(0)431-880-6000  
fax +49(0)431-880-6003

**Datum**

19.12.2012

## Zukünftige Handhabung der Stellensperre

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit 1998 galt an der TF ein Verfahren der Stellensperre für freiwerdende Stellen, das unter dem Druck der Sparmaßnahmen im vergangenen Jahr durch die vom Präsidium praktizierte Regelung abgelöst worden war. Danach galt gemäß Schreiben des Kanzlers an alle Einrichtungen der CAU vom 27.5.2010 zusammengefasst:

- Eine Wiederbesetzungssperre für Stellen des wissenschaftlichen Nachwuchses von 2 Monaten, ab einer Laufzeit von einem Jahr und unabhängig von der weiteren Laufzeit.
- Wiederbesetzungssperre für dauerhaft besetzte Stellen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Dienstes von 5 Monaten.
- Die Wiederbesetzungssperre kann auch in geänderter Form erbracht werden, z.B. zu Lasten anderer (Plan-)Stellen (2 Monate einer halben Stelle = 1 Monate einer vollen Stelle)
- Eine Kompensation durch Umwidmung von Sachmitteln ist nicht möglich.

Diese Regelung beinhaltet das Risiko erheblicher Ungerechtigkeiten und Härten. Beim Ausscheiden einer Sekretariatskraft bedeutet dies beispielsweise, dass das Sekretariat für fünf Monate nicht besetzt sein darf. Weiterhin ergab sich durch den jährlichen Wechsel von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwischen Landes- und Drittmittelstellen die Möglichkeit einer Umgehung der Stellensperre. Deshalb führte ich im Präsidium Verhandlungen zur Wiedereinführung der früher in der TF geltenden Regelung, der auch zugestimmt wurde.

Deshalb gilt ab dem 1. Januar 2013:

- Stellen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Dienstes (sowohl Qualifikationsstellen als auch Dauerstellen) werden mit einer Stellensperre von einem halben Monat pro begonnenem Beschäftigungsjahr belegt, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf diesen Stellen beschäftigt werden. Auch Vertragslaufzeiten von unter einem Jahr werden somit für die Stellensperre berücksichtigt. Nach spätestens sechs Jahren wird auf einer Stelle eine Stellensperre von drei Monaten verhängt, sofern nicht vorher entsprechende Sperren wirksam waren. Drei Monate sind die Obergrenze einer Stellensperre, was insbesondere für Dauerstellen relevant ist.

- Eine Kompensation der Kosten einer Stellensperre über Drittmittel ist auf Antrag im Dekanat möglich.
- Bei Neubesetzungen von Stellen der TF ab dem 1.1.2013 werden die bis dahin angefallenen Beschäftigungszeiten auf die neue Regelung der Stellensperre angerechnet.
- Des Weiteren können Kosten für Stellen, die aus zu benennenden Gründen nicht besetzt werden können, auf Antrag mit einer inhaltlichen Begründung zur Hälfte für Sachausgaben genutzt werden.
- Stellen können zur Erbringung von Sparbeiträgen freigehalten werden. Die dadurch erbrachten Einsparungen werden voll als Sparbeiträge angerechnet und stehen nicht für Ausgaben zur Verfügung. Auch dies muss dem Dekanat angezeigt werden.

Ich hoffe, dass diese Maßnahmen auf Ihr Verständnis stoßen und die obigen Erläuterungen dazu verständlich sind.

Weiterhin wünsche ich ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr 2013!

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wilhelm Hasselbring, Dekan

